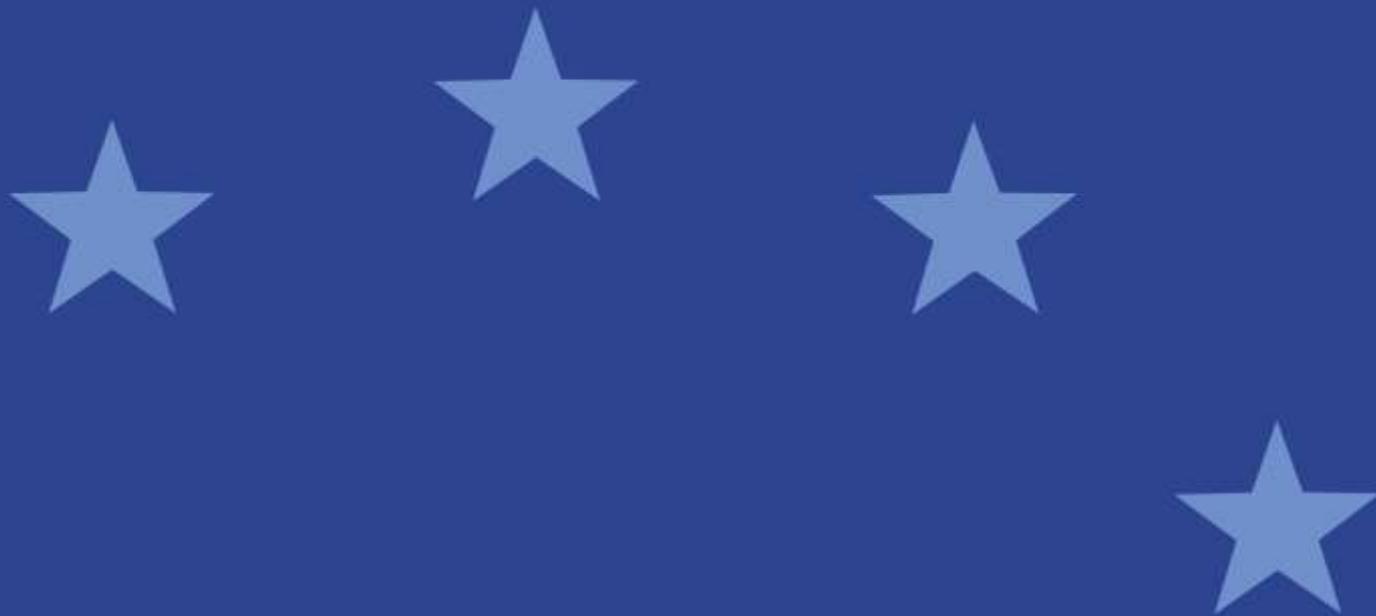


Leitlinien

Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMD)

**Berichtigte Fassung vom 30.01.2014 der am 13.08.2013 veröffentlichten
Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie ueber die Verwalter
alternativer Investmentfonds (ESMA/2013/611)**



Inhalt

I.	Anwendungsbereich _____	3
II.	Begriffsbestimmungen _____	3
III.	Zweck _____	4
IV.	Compliance- und Mitteilungspflichten _____	5
V.	Leitlinien zur Behandlung von Teilfonds eines Organismus _____	6
VI.	Leitlinien zu „Organismen für gemeinsame Anlagen“ _____	6
VII.	Leitlinien zur „Kapitalbeschaffung“ _____	6
VIII.	Leitlinien zur „Anzahl der Anleger“ _____	7
IX.	Leitlinien zur „festgelegten Anlagestrategie“ _____	7



I. Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) und für zuständige Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive, AIFMD).

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach dem 2. Monat nach dem Datum der Veröffentlichung durch die ESMA.

II. Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010¹ (AIFMD) sowie die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung² verwendeten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff:

*Allgemein-kommerzieller
-industrieller Zweck*

oder den Zweck der Verfolgung einer Geschäftsstrategie, die sich u. a. durch Merkmale auszeichnet wie die überwiegende Ausübung

- i) einer kommerziellen Tätigkeit einschließlich Kauf, Verkauf und/oder Austausch von Waren oder Gütern und/oder Verkehr mit nicht-finanziellen Dienstleistungen oder
- ii) einer industriellen Tätigkeit einschließlich der Produktion von Waren oder der Errichtung von Immobilien oder
- iii) einer Kombination daraus.

Gemeinschaftsrendite

die erzielte Rendite aus der Risikobündelung infolge des Erwerbs, Besitzes oder Verkaufs von Anlagevermögen – einschließlich von Tätigkeiten zur Optimierung bzw.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0001:0073:DE:PDF>.

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:083:0001:0095:DE:PDF>.

Steigerung des Wertes dieser Vermögenswerte –, unabhängig davon, ob dabei für die Anleger unterschiedliche Renditen erzielt werden, wie beispielsweise im Rahmen einer maßgeschneiderten Dividendenpolitik.

*laufende Ermessens-
Kontrollbefugnis*

bzw. eine Form einer unmittelbaren und kontinuierlichen Entscheidungsgewalt – unabhängig davon, ob sie ausgeübt wird oder nicht – über operative Fragen in Bezug auf die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des Organismus, die wesentlich weiter reicht als die normale Ausübung von Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in Form der Abstimmung bei Aktionärsversammlungen über Fragen wie Fusionen oder Abwicklung, die Wahl von Anteilseignervertretern, die Ernennung von Vorstandsmitgliedern oder Abschlussprüfern oder die Feststellung des Jahresabschlusses.

bereits bestehende Gruppe

eine Gruppe von Familienmitgliedern, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird, um in einen Organismus zu investieren, sofern die alleinigen Endbegünstigten einer solchen rechtlichen Struktur Familienmitglieder sind und diese Gruppe vor der Gründung des Organismus bereits bestanden hat. Dadurch sollen jedoch Familienmitglieder nicht davon abgehalten werden, sich der Gruppe nach der Gründung des Organismus anzuschließen. Zum Zweck dieser Begriffsbestimmung bezeichnet der Begriff „Familienmitglieder“ den Ehepartner einer Person, die Person, die mit der Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft, in einem gemeinsamen Haushalt und auf einer stabilen und dauerhaften Grundlage lebt, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister, Onkel, Tanten, Cousins oder Cousinen der betreffenden Person und die Angehörigen einer Person.

III. Zweck

4. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, eine gemeinsame, einheitliche und durchgängige Anwendung der Begriffe zu gewährleisten, die die Definition von „AIF“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD umfasst, indem jeder dieser Begriffe näher erläutert wird. Dabei sollte der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Begriffen der Definition eines AIF gebührend Rechnung getragen werden, und ein Organismus sollte nur dann als ein AIF betrachtet werden, wenn alle in der Definition von „AIF“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD enthaltenen Bestandteile auch tatsächlich vorhanden sind. So sollten beispielsweise Organismen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital beschaffen, wobei diese Kapitalbeschaffung allerdings nicht im Hinblick auf die Anlage dieses

Kapitals gemäß einer festgelegten Anlagestrategie erfolgt, für die Zwecke der AIFMD nicht als AIF angesehen werden.

5. Die zuständigen Behörden und Marktteilnehmer sollten jedoch nicht davon ausgehen, dass das Nichtvorhandensein eines oder aller dieser Merkmale im Zusammenhang mit den einzelnen Begriffen in der Definition von „AIF“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD (d. h. „Organismus für gemeinsame Anlagen“, „Kapitalbeschaffung“, „Anzahl von Anlegern“ und „festgelegte Anlagestrategie“) gemäß den Ausführungen in diesen Leitlinien einen schlüssigen Nachweis dafür darstellt, dass ein Organismus nicht unter den betreffenden Begriff fällt. Die zuständigen Behörden und Marktteilnehmer sollten einen Organismus dann als ein „AIF“ ansehen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass alle Begriffe in der Definition gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD vorhanden sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, werden in diesen Leitlinien die Merkmale, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bewirken, dass ein Organismus als ein AIF angesehen wird, veranschaulicht und detailliert erläutert, was allerdings keinerlei Änderung der Bestimmungen der AIFMD mit sich bringt.
6. Die weiteren Einzelheiten in diesen Leitlinien sollten nur für die Zwecke der AIFMD von Belang sein und sind nicht dazu bestimmt, die Bedeutung ähnlicher Begriffe, die in anderen europäischen Rechtsvorschriften einschließlich der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2010/73/EU verwendet werden, zu beeinflussen.

IV. Compliance- und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

7. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung³ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
8. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien bestimmt sind, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen, selbst wenn bestimmte Vorgaben des Dokuments primär an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind.

Mitteilungspflichten

9. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, müssen der ESMA innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung durch die ESMA mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. nachzukommen beabsichtigen bzw. deren Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Formular für Mitteilungen ist auf der ESMA-Website verfügbar.

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

10. AIFM sind nicht verpflichtet mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien zur Behandlung von Teilfonds eines Organismus

11. Wenn ein Teilfonds eines Organismus sämtliche Bestandteile der Definition des Begriffs „AIF“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD (d. h. „Organismus für gemeinsame Anlagen“, „Kapitalbeschaffung“, „Anzahl von Anlegern“ und „festgelegte Anlagestrategie“) aufweist, sollte dies ausreichend sein, um zu bestimmen, dass es sich bei dem Organismus als Ganzes um ein „AIF“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD handelt.

VI. Leitlinien zu „Organismen für gemeinsame Anlagen“

12. Wenn ein Organismus alle nachstehend aufgeführten Merkmale aufweist, sollte daraus nachweislich hervorgehen, dass der Organismus ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFMD ist. Dabei handelt es sich um folgende Merkmale:
 - (a) Der Organismus verfolgt keinen *allgemein-kommerziellen oder -industriellen Zweck*;
 - (b) der Organismus bündelt das bei seinen Anlegern zum Zweck der Anlage beschaffte Kapital im Hinblick auf die Erzielung einer *Gemeinschaftsrendite* für diese Anleger; und
 - (c) die Anteilseigner des Organismus besitzen – als Gruppe – keine *laufende Ermessens- bzw. Kontrollbefugnis*. Die Tatsache, dass einem oder mehreren, jedoch nicht allen vorstehend genannten Anteilseignern eine *laufende Ermessens- bzw. Kontrollbefugnis* gewährt wurde, sollte nicht als Nachweis dafür herangezogen werden, dass es sich bei dem Organismus nicht um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt.

VII. Leitlinien zur „Kapitalbeschaffung“

13. Die Geschäftstätigkeit, die darin besteht, dass ein Organismus oder eine Person oder eine Einrichtung, die in seinem Namen handelt (normalerweise der AIFM), direkte oder indirekte Schritte unternimmt, um die Kapitalübertragung bzw. Kapitalbindung durch einen oder mehrere Anleger auf bzw. an den Organismus zu veranlassen mit dem Ziel, dieses Kapital gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zu investieren, sollte der Tätigkeit der Kapitalbeschaffung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und i der AIFMD entsprechen.
14. Zum Zweck des vorstehenden Absatzes sollte es unerheblich sein, ob
 - (a) die Tätigkeit nur ein einziges Mal, mehrfach oder ständig stattfindet;
 - (b) die Kapitalübertragung bzw. Kapitalbindung in Form von Bar- oder Sacheinlagen erfolgt.
15. Wird Kapital von einem Mitglied einer *bereits bestehenden Gruppe* in einen Organismus investiert und wurde dieser Organismus ausschließlich zur Anlage des Privatvermögens dieses Mitglieds gegründet, so fällt dies unbeschadet des Absatzes 16 nicht unter den Begriff der Kapitalbeschaffung.
16. Die Tatsache, dass ein Mitglied einer *bereits bestehenden Gruppe* neben Anlegern investiert, die nicht Mitglied einer *bereits bestehenden Gruppe* sind, sollte nicht dazu führen, dass das Kriterium der



Kapitalbeschaffung nicht erfüllt ist. Wann immer solche Umstände eintreten, sollten alle Anleger in den vollen Genuss der mit der AIFMD verknüpften Rechte gelangen.

VIII. Leitlinien zur „Anzahl der Anleger“

17. Ein Organismus, der durch das nationale Recht, dem er unterliegt, die Vertragsbedingungen oder Satzung oder durch andere rechtsverbindliche Regelungen oder Bestimmungen nicht von der Kapitalbeschaffung bei mehr als einem Anleger abgehalten wird, sollte als ein Organismus angesehen werden, der Kapital bei einer Anzahl von Anlegern gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und i der AIFMD beschafft. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn tatsächlich nur ein Anleger vorhanden ist.
18. Ein Organismus, der durch das nationale Recht, dem er unterliegt, die Vertragsbedingungen oder Satzung oder durch andere rechtsverbindliche Regelungen oder Bestimmungen von der Kapitalbeschaffung bei mehr als einem Anleger abgehalten wird, sollte als ein Organismus angesehen werden, der Kapital bei einer Anzahl von Anlegern gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und i der AIFMD beschafft, wenn der alleinige Anleger
 - (a) Kapital anlegt, das er bei mehr als einer natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Anlage zugunsten dieser Personen beschafft hat; und
 - (b) aus einer Einrichtung oder Struktur besteht, die insgesamt mehr als einen Anleger im Sinne der AIFMD hat.
19. Beispiele für Einrichtungen oder Strukturen im Sinne von Absatz 18 sind u. a. Master-/Feeder-Strukturen, bei denen ein einziger Feeder-Fonds in einen Master-Organismus investiert, ferner Dachfonds, bei denen der Dachfonds der alleinige Anleger in dem entsprechenden Organismus ist, oder auch Einrichtungen, bei denen der alleinige Anleger als Bevollmächtigter für mehr als einen Anleger auftritt und deren Interessen zu administrativen Zwecken bündelt.

IX. Leitlinien zur „festgelegten Anlagestrategie“

20. Ein Organismus, der eine Strategie in Bezug darauf verfolgt, wie das im Organismus gebündelte Kapital im Hinblick auf die Erzielung einer *Gemeinschaftsrendite* für die Anleger, bei denen das Kapital beschafft wurde, verwaltet werden soll, sollte als ein Organismus mit einer festgelegten Anlagestrategie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und i der AIFMD angesehen werden. Bei den Faktoren, die einzeln oder kumulativ auf das Vorhandensein einer solchen Strategie hinweisen könnten, handelt es sich um Folgende:
 - (a) Die Anlagestrategie ist bestimmt und festgelegt, spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn die Verpflichtungen der Anleger gegenüber dem Organismus für sie verbindlich werden;
 - (b) die Anlagestrategie wird in einem Dokument dargelegt, das Bestandteil der Vertragsbedingungen bzw. der Satzung des Organismus ist bzw. auf das darin Bezug genommen wird;
 - (c) der Organismus bzw. die juristische Person, die den Organismus verwaltet, unterliegt gegenüber den Anlegern einer (wie auch immer entstandenen) von ihnen rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung, sich nach der Anlagestrategie zu richten, einschließlich aller daran vorgenommenen Änderungen;

- (d) die Anlagestrategie umfasst auch Anlagerichtlinien mit Verweis auf alle oder einzelne der nachstehend genannten Kriterien:
 - (i) Anlage in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten bzw. gemäß Einschränkungen bezüglich der Anlageaufteilung;
 - (ii) Verfolgung bestimmter Strategien;
 - (iii) Anlage in bestimmten geografischen Gebieten;
 - (iv) Einhaltung von Einschränkungen bezüglich von Hebelfinanzierungen;
 - (v) Einhaltung von Mindesthaltezeiten; oder
 - (vi) Einhaltung von anderen Einschränkungen zur Risikostreuung.

- 21. In Absatz 20 Buchstabe d sollten Leitlinien für die Verwaltung eines Organismus, in denen andere als die in der Geschäftsstrategie eines Organismus mit einem *allgemein-kommerziellen oder -industriellen Zweck* niedergelegten Anlagekriterien festgelegt werden, als „Anlagerichtlinien“ angesehen werden.

- 22. Die Tatsache, dass Anlageentscheidungen ausschließlich der juristischen Person überlassen bleiben, die einen Organismus verwaltet, sollte nicht dazu genutzt werden, die Bestimmungen der AIFMD zu umgehen.